

**Abkommen**

**zwischen**

**dem Ministerium für Umwelt und Klimawandel**

**Rumäniens**

**und**

**dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

**der Bundesrepublik Deutschland**

**über**

**die gemeinsame Durchführung von Umweltschutzpilotprojekten**

**in Rumänien**

Das Ministerium für Umwelt und Klimawandel Rumäniens

und

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland,

nachfolgend Vertragsparteien genannt,

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen Rumänien und der Bundesrepublik Deutschland,

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen durch weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu festigen und zu vertiefen,

eingedenk des Abkommens zwischen der Regierung Rumäniens und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 5. April 1993,

in Anbetracht der gemeinsamen Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen in Europa und in der Absicht, zur Verminderung von globalen Umweltbelastungen beizutragen,

eingedenk des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen und des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen,

sind wie folgt übereingekommen:

## **Artikel 1**

Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Umwelt und Klimawandel Rumäniens und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland bei der gemeinsamen Durchführung von Umweltschutzpilotprojekten auf dem Gebiet Rumäniens, im Weiteren „Projekte“ genannt.

## **Artikel 2**

(1) Die Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 1 erfolgt in Form der Unterstützung der gemäß des in diesem Abkommen geregelten Verfahrens vom Ministerium für Umwelt und Klimawandel Rumäniens vorgeschlagenen und von beiden Vertragsparteien vereinbarten Projekte entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Zur Durchführung der in diesem Abkommen näher bezeichneten Aufgaben wird die „Arbeitsgruppe für gemeinsame rumänisch-deutsche Umweltschutzprojekte“ eingerichtet, die zu gleichen Teilen aus Vertretern beider Vertragsparteien besteht, im Weiteren "Arbeitsgruppe" genannt. Sie tritt bei Bedarf auf Fachebene zusammen und entscheidet im Einvernehmen.

## **Artikel 3**

(1) Das Ministerium für Umwelt und Klimawandel Rumäniens soll die Projekte für eine Zusammenarbeit nach diesem Abkommen vorschlagen. Dabei lässt sich das Ministerium für Umwelt und Klimawandel Rumäniens von den Prioritäten Rumäniens sowie den Standards der Europäischen Union im Umweltbereich leiten. Die Projekte, bei dessen Umsetzung die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz kommen, müssen Modellcharakter haben.

(2) Das Ministerium für Umwelt und Klimawandel Rumäniens leitet die für diese Projekte in rumänischer und deutscher Sprache erstellten prüffähigen Projektunterlagen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland prüft die übergebenen Projektunterlagen, gegebenenfalls unter Einbeziehung Dritter. Die Prüfung erfolgt auch unter Berücksichtigung der zum gegebenen Zeitpunkt verfügbaren deutschen Haushaltsmittel.

(4) Nach der Prüfung dieser Projektunterlagen mit positivem Ergebnis und Anhörung der die Projekte Anmeldenden, im weiteren „Fördernehmer“ genannt, unterbreitet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland in Abhängigkeit von zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Arbeitsgruppe konkrete Förderangebote. Die Arbeitsgruppe nimmt die endgültige Auswahl der Projekte vor, die gefördert werden sollen.

(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland benennt für jedes geförderte Projekt eine Institution, die das Projekt administrativ begleitet, im Weiteren „beauftragte Institution“ genannt.

#### **Artikel 4**

(1) In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland Zuschüsse zur Umsetzung der betreffenden gemeinsamen Projekte gewähren. Die Zuschüsse werden den Fördernehmern durch die beauftragte Institution nach Maßgabe der Förderverträge im Sinne von Absatz 3 ausgezahlt. Darüber hinaus stellt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln die Finanzierung für in Rumänien oder der Bundesrepublik Deutschland bedarfsweise durchzuführende Fortbildungs- und Austauschprogramme für die Projektfördernehmer sicher.

(2) Auf Antrag der Fördernehmer kann die beauftragte Institution nach Überprüfung der Kreditwürdigkeit der Fördernehmer und der Möglichkeiten der Darlehensbesicherung auch zweckgebundene Darlehen zur Finanzierung der Projekte zur Verfügung stellen.

(3) Zur Festlegung der Höhe und der Bedingungen für die zweckgebundenen Darlehen und Zuschüsse schließen die beauftragte Institution und die Fördernehmer Förderverträge. In diesen wird unter anderem sichergestellt, dass die Fördernehmer die einzelnen Maßnahmen zur Umsetzung der im Rahmen der Arbeitsgruppe vereinbarten Projekte jeweils mit der beauftragten Institution abstimmen, wobei darauf zu achten ist, dass die besten verfügbaren Techniken und Technologien zum Einsatz kommen, wodurch die Projekte Modellcharakter erhalten. Die Förderverträge bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

#### **Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen zur Realisierung der Projekte werden im internationalen Wettbewerb ohne Inlandsbevorzugung nach dem Recht Rumäniens vergeben.

#### **Artikel 6**

In den Förderverträgen nach Artikel 4 Absatz 3 sind die Prüfungsrechte des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland, der beauftragten Institution sowie des Bundesrechnungshofes der Bundesrepublik Deutschland bei den Fördernehmern hinsichtlich der Verwendung der Zuschüsse nach Artikel 4 Absatz 1 zu vereinbaren.

#### **Artikel 7**

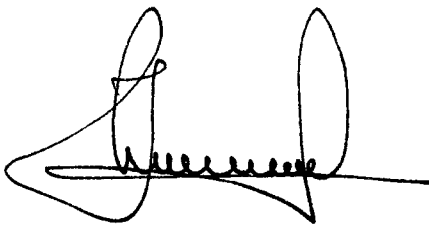
Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei durch eine an die andere Vertragspartei gerichtete schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Das Abkommen tritt außer Kraft binnen einer Frist von 6 Monaten ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung.

Die Kündigung dieses Abkommens betrifft nicht die Realisierung der bereits begonnenen und zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens nicht abgeschlossenen Projekte.

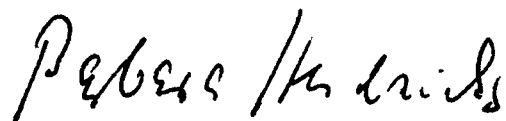
## Artikel 8

Die Registrierung dieses Vertrages beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 2014 in zwei Urschriften, jede in rumänischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.



**Für das Ministerium  
für Umwelt und Klimawandel  
Rumäniens**



**Für das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, Bau und  
Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland**